

Abfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14. Dezember 2010 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004 in der Fassung LGBl. Nr. 56/2006, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 idgF., in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, idgF. die Abfuhrordnung der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Oberster Grundsatz ist die Müllvermeidung. Jede/r Einwohner/in ist zur Erhaltung einer lebenswerten Umwelt und damit unserer Gesundheit und der Natur aufgefordert, alles zu unterlassen, das geeignet ist, die Umwelt zu schädigen oder zu verschmutzen. Jede/r ist aufgerufen, bei der Beschaffung von Lebensmitteln, Gütern des täglichen Bedarfs und langlebigen Produkten usw. auf Umweltverträglichkeit zu achten, nicht unbedingt erforderliches Verpackungsmaterial zu vermeiden und umweltfreundliche Gebinde und Verpackungsarten zu bevorzugen sowie alles zu unternehmen, was die Entstehung von Müll zu vermeiden hilft.
- (3) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet St. Lorenzen im Mürztal anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (4) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (5) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit eines hiezu berechtigten privaten Entsorgers.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Be-

handlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:

1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z. B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

(1) Der Abfuhrbereich umfasst grundsätzlich das gesamte Gebiet der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal, ausgenommen die Liegenschaften (Haushalte und Grundstücke) in den Ortsteilen Pogusch, Mürzgraben und Fuscht (abgesehen von der Liegenschaft Fuscht 1). Eigentümer von Grundstücken (Liegenschaften) in diesen und anderen Gemeindebereichen, die nicht regelmäßig durch die öffentliche Müllabfuhr entsorgt werden können und deshalb nicht in den Abfuhrbereich fallen, sind von der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal nachweislich davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:

1. Für den Ortsteil Pogusch:
 - a) Sammelstelle neben der nördlichen Zufahrt zum Anwesen Pogusch Nr. 21 „Poguschwirt“ bzw. der Hofzufahrt zu den Höfen vulgo „Karner“, „Altmoar“ und „Seywalter“ (etwa 30 m links nach der Kreuzung mit der Landesstraße „Stollinggrabenstraße“), für die Objekte bzw. Liegenschaften Pogusch Nr. 16 bis 21, einschließlich Wochenendhäuser.
 - b) Sammelstelle beim Anwesen Thomüller, Pogusch Nr. 4 vulgo „Stollingerwirt“, an der Kreuzung der Landesstraße „Stollinggrabenstraße“ mit dem Zwettlergrabenweg, für die Objekte bzw. Liegenschaften Pogusch Nr. 1 bis 15 und 22 bis 26, einschließlich Wochenendhäuser.
 - c) Sammelstelle beim Wirtschaftshof/Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal, Poguschstraße Nr. 16 für die Objekte bzw. Liegenschaften Pogusch Nr. 27 bis 32, einschließlich Wochenendhäuser.
2. Für den Ortsteil Mürzgraben, ausgenommen die Liegenschaft Mürzgraben Nr. 4: Sammelstelle am nördlichen Ortsende der Mürzgrabensiedlung, nach den Liegenschaften Mürzgrabenstraße Nr. 23 und 24 am Beginn des Grabens unmittelbar beim Ende der Asphaltstraße.
3. Für den Ortsteil Fuscht (ausgenommen Fuscht 1) und die Liegenschaft Mürzgraben Nr. 4: Sammelstelle beim Wirtschaftshof/Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal, Poguschstraße Nr. 16.

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z. B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Mürzverband kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Bio-tonne) einzubringen. Die Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern gesammelt.

- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal, Poguschstraße 16, 8642 St. Lorenzen im Mürztal, abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw. im Bedarfsfalle eigens dazu vorgesehenen und beschrifteten Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120-Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 oder 240 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Abfallsammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter und allfällige zusätzliche Abfallsammelsäcke rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen werden kann. In die Abfallsammelbehälter dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal angepasst werden. Die Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z. B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die in der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Die von der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal außer dem Altstoffsammelzentrum (Poguschstraße 16, St. Lorenzen im Mürztal), eingerichteten Sammelstellen werden in der Gemeindezeitung und an der Amtstafel bekannt gemacht.

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im vorhinein in Form des Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird grundsätzlich für Mehrpersonenhaushalte alle 4 Wochen, für Ein-Personenhaushalte alle 8 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird grundsätzlich alle zwei Wochen, von Mitte Juni bis Mitte September wöchentlich, durchgeführt (insgesamt 32 Abfahren pro Jahr). Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 1004) kann die Abfuhrfrequenz in den Monaten Mai bis September auf (z. B. alle 2) und in den Monaten Oktober bis April auf (z. B. alle 4) Wochen angepasst werden.
- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im Altstoffsammelzentrum am ersten Donnerstag im Monat jeweils in der Zeit zwischen 8 bis 16 Uhr.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum am ersten Donnerstag im Monat jeweils in der Zeit zwischen 8 bis 16 Uhr.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehr

Die Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehr) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband vom 6.7.2000 wird für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 die Abfallbehandlungsanlage des Mürzverbandes in 8643 Allerheiligen in Anspruch genommen.

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr oder der Abgabe von Abfällen bei den eingerichteten Sammelstellen geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband über.
- (2) Abfall, der einer der genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal und des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen LiegenschaftseigentümerInnen verpflichtet. MiteigentümerInnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die LiegenschaftseigentümerInnen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die BauwerkseigentümerInnen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15 *)

Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

1-Personen-Haushalt (1-PHH)	€ 35,00
2- - " - (2-PHH)	€ 45,00
3- - " - und mehr (3-PHH u. mehr)	€ 52,00

Außerhalb des Abfuhrbereiches, Tarife wie oben;
jedoch inkl. Abfallsammelsäcke:
für 1-PHH = 4 Abfallsammelsäcke,
für 2-PHH = 6 Abfallsammelsäcke,
für 3-PHH u. mehr = 9 Abfallsammelsäcke

Zweit-/Ferienwohnungen außerhalb des Abfuhrbereiches
Inkl. 4 Abfallsammelsäcke € 35,00

Betriebe ohne Arbeitnehmer	€ 17,50
Betr.außerh.d.Abf.Ber. (2 Abfallsammelsäcke)	€ 17,50
Betriebe mit bis 10 Arbeitnehmer	€ 45,00
Betr.außerh.d.Abf.Ber. (4 Abfallsammelsäcke)	€ 45,00
Betriebe mit 11 – 50 Arbeitnehmer	€ 66,00
Betriebe mit über 50 Arbeitnehmer	€ 87,00

Kleingartenhaus außerhalb eines Kleingartengebietes	€ 18,00
Kleingartenhaus mit gemeinsamer Restmüll-Sammelstelle Pro Kleingartenhaus	€ 10,00

§ 16

Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des bereitgestellten Behälters und der Anzahl der Entleerungen sowie zusätzlich gewichtsbezogen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß 120 Liter BIO 32 Entleerungen **€ 150,00**

Kunststoffgefäß 240 Liter BIO 32 Entleerungen **€ 245,45**
(Tarife ohne Gefäßreinigung)

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß 120 Liter bei 7 Entleerungen **€ 28,18**

Kunststoffgefäß 120 Liter bei 13 Entleerungen **€ 43,18**

Kunststoffgefäß 240 Liter bei 13 Entleerungen **€ 70,00**

Abfallcontainer 770 Liter bei 13 Entleerungen **€ 240,90**

Abfallcontainer 1100 Liter bei 13 Entleerungen **€ 310,00**

3. Für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist): **Pro 1 kg € 0,18.**

4. Abfallsammelsack gemäß § 6 mit einem Volumen von 60 Liter für die Sammlung und Anlieferung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist) außerhalb des Abfuhrbereiches zu den Sammelstellen gemäß § 3 Abs.2: **Pro Sack € 4,36.**

Damit ist auch die variable Gebühr (gewichtsbezogener Beitrag) gemäß § 16 Abs. 1 lit. 3. abgegolten.

5. Zweit-/Ferienwohnungen außerhalb des Abfuhrbereiches
Inkl. 4 Abfallsammelsäcke **€ 35,00**

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Personen bezogen.

§ 17

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Häckseldienst oder Christbaumabholaktionen) kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Marktgemeinde St. Lorenzen im Müürztal zusätzlich angebotenen Leistungen werden auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 19

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 15.02, 15.05, 15.8. und der 15.11.
- (2) Für den Fall, dass die Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z. B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20

Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Steiermärkischen Landesabgabenordnung (LAO) 1963 i. d. g. F. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 21

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22

Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 16. Dezember 1999 - rechtswirksam seit 1. Jänner 2000 - bzw. in der Fassung vom 17. Dezember 2002 - rechtswirksam seit 1. Jänner 2003 – und 4. Oktober 2005 – rechtswirksam seit 20. Oktober 2005 - außer Kraft.

St. Lorenzen im Mürztal, 14. Dezember 2010

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Ing. Johann Haberl

F.d.R.d.A.

(Steiner, AL)

Angeschlagen am: 14. Dezember 2010

Abgenommen am: 28. Dezember 2010

Rechtskraft am: 29. Dezember 2010